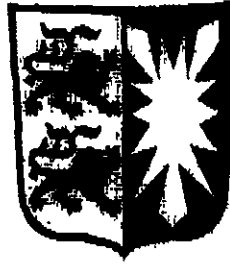


# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 B 56/08

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die-Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck-, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am 2. Oktober 2008 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

### Gründe.

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn

die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Voraussetzungen sind nicht (mehr) gegeben. Zwar liegt ein Anordnungsgrund vor, weil eine Abschiebung des Antragstellers nach Schweden droht (ab dem 06. Oktober 2008, vgl. Beschluss vom 05. September 2008, Az. 6 B 48/08).

Allerdings hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, nach Ablauf des 05. Oktober 2008 (vgl. Beschluss vom 05. September 2008) nicht nach Schweden abgeschoben zu werden. Die Erwägungen, die zu dem Beschluss vom 05. September 2008 geführt haben, sind entfallen. Nachdem die Antragsgegnerin die Verwaltungsvorgänge übersandt hat, ist es dem Verwaltungsgericht nunmehr möglich, effektiven (vorläufigen) Rechtsschutz zu gewähren. Eines Abwartens auf die Abschiebungsanordnung bedarf es nicht, weil Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der gebotenen summarischen Überprüfung des Sach- und Streitstandes eine hinreichend sichere Beurteilung erfolgen kann

Danach hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die begehrte einstweilige Anordnung auf ein Verbot der Abschiebung nach Schweden. Da es sich bei Schweden um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit um einen sicheren Drittstaat iSd Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG handelt, ist aufgrund des diesen Vorschriften zugrundeliegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Dublin II Verordnung wie jede auf Art 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftsrechtliche Maßnahme auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist (vgl. Begründungserwägung Nr 2 und 12 der Dublin II-Verordnung und Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 lit a) EGV.

Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland dann Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können (vgl. Urteil des BVerfG vom 14. Mai 1996, Az 2 BvR 1938, 2315/98, BVerfGE 94, S. 49, 99). An die Darlegung solcher Im normativen

Vergewieserungskonzept nicht aufgefangener Sonderfälle sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen (Bundesverfassungsgericht a.a.O., S. 100).

Für einen solchen Sonderfall sind vorliegend keine hinreichenden Anhaltspunkte dargelegt worden. Soweit der Antragsteller vorträgt, dass seine yezidische Abstammung in Schweden nicht hinreichend gewürdigt worden sei, begründet dieses Vorbringen keinen Ausnahmefall im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist nicht Aufgabe, die Asylrechtsprechung sicherer Drittstaaten nochmals zu überprüfen und mit der dann entsprechenden deutschen Rechtsprechung bzw. deutschen Gesetzeslage .abzugleichen".

Allein der Umstand, dass Schweden ein Rückführungsabkommen mit dem Irak vereinbart habe und abgelehnten irakischen Asylbewerbern die Abschiebung drohe, begründet nicht die Annahme eines Sonderfalles. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller in Schweden ein menschenrechtswidriges bzw. europäisches Recht verletzendes Verfahren droht bzw. dass es in Schweden keine einzelfallbezogene Prüfung des jeweiligen Asylsuchenden geben könnte. Auch Hinweise darauf, dass Schweden als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die non-refoulement-Regelungen nicht respektiere, gibt es nicht.

Der Antrag ist deshalb mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Richter am VG